

Sicherheitsvorschriften

für die bei der **Alfred Kärcher GmbH & Co. KG** eingesetzten Fremdfirmen.

Vorwort

1. Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften gelten in allen Werken der Fa. Kärcher für den gesamten Betriebsbereich.

2. Gesetze und Vorschriften

Alle Fremdfirmen haben die Verpflichtung, die bestehenden Gesetze, Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie diese hier beschriebenen Sicherheitsvorschriften für Handwerker einzuhalten.

3. Sicherheitsorgane

Den Anordnungen der Sicherheitsorgane der Fa. Kärcher (Arbeitssicherheit, Werkschutz, Umweltschutz, Datenschutz) ist Folge zu leisten.

4. Kraftfahrzeugkontrolle

Die Einfahrt ins Werk erfolgt nur mit Genehmigung vom Werkschutz.

Der Werkschutzabteilung sind jederzeit Kontrollen der Fahrzeuge sofort ohne Behinderung zu ermöglichen.

5. Arbeitssicherheits-Kontrollen

Kärcher behält sich das Recht vor, Bau- und Montagestelle, eingebrachte Geräte und Zubehör sowie Material jederzeit zu überprüfen und den Gebrauch zu untersagen, sofern sie den gültigen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen.

(Dies gilt insbesondere für Gasschweißgeräte, Elektrogeräte, Baustromverteiler und Gerüste).

Eine evtl. Überprüfung durch Kärcher, wie oben beschrieben, entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer alleinigen Haftung bezüglich deren Sicherheit und Funktionstüchtigkeit. Insbesondere können aus der Tatsache einer erfolgten Überprüfung keine Rechte gegen Kärcher und keine Einstandspflicht von Kärcher gegen Dritte abgeleitet werden.

I. Allgemeines

1. **Koordinierung von Arbeiten**

Ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung eine "Koordinierung von Arbeiten" gemäß §6 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 "Allgemeine Vorschriften" erforderlich, so ist in Abstimmung mit allen Beteiligten ein Koordinator schriftlich zu benennen.

2. **Verantwortliche der Fremdfirmen**

Die Verantwortlichen der Fremdfirmen auf den Bau- und Montagestellen sind vor Aufnahme der Arbeiten dem Auftraggeber bzw. dem Koordinator schriftlich zu benennen. Der Einsatz von Subunternehmer entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gesamtverantwortung.

3. **Sicherheitsunterweisung**

Die Fremdfirmen tragen die Verantwortung für die allgemeine Sicherheitsunterweisung ihrer Mitarbeiter, sowie die Unterrichtung der Mitarbeiter über den Inhalt dieser Sicherheitsvorschriften. Des weiteren obliegt ihnen die sichere Durchführung der aufgetragenen Arbeiten, die Sicherheit der Arbeitsstätten sowie regelmäßige Kontrolle der Geräte. Bei Untervergabe von Aufträgen durch die auftragnehmende Fremdfirma an Subunternehmer sind diese ebenfalls auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen zu verpflichten.

4. **Betreten des Werks**

Der Zugang zum Werk ist nur mit einem gültigen befristeten **Besucherausweis** gestattet. Er ist jeweils beim Betreten und Verlassen des Kärcher-Werksgebietes unaufgefordert vorzuzeigen. Der Ausweis ist rechtzeitig bei der Abteilung Werkschutz zu beantragen. Er ist Eigentum der Fa. Kärcher, nicht übertragbar und nach Ablauf der Zulassung an der Pforte zurückzugeben.

5. **Fotografieren verboten**

In den Werken ist Fotografieren ohne offizielle Genehmigung grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung kann nur über den Koordinator eingeholt werden.

Bei einer Genehmigung informiert der Koordinator den Werkschutz.



6. Verkehrswege / Fahrzeuge / Sperrungen / Behinderungen

Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die angegebenen Geschwindigkeiten sind einzuhalten. Die Einfahrt wird über den Werkschutz genehmigt. Sie kann auf bestimmte Bereiche oder Zeiten begrenzt werden. Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen, Fahrzeugen, Gabelstaplern usw. ist ohne Genehmigung der Fa. Kärcher verboten. Verkehrswege sowie Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden. Sperrungen von Verkehrswegen sofern für die Durchführung von Arbeiten erforderlich, sind rechtzeitig anzuzeigen und vom Koordinator sowie dem Werkschutz zu genehmigen. Die Zustimmung der betroffenen Fachabteilung ist einzuholen.

7. Sicherheitseinrichtungen und Rettungsmittel

Sicherheitseinrichtungen z.B. Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

8. Sicherheitsvorkehrungen an Baustellen

Baustellen sind abzusichern und abzusperren. Insbesondere ist sicherzustellen, daß

- Personen nicht in Gefahrenbereiche gelangen können,
- Personen nicht abstürzen können (erhöhte Standorte, Arbeiten auf Gerüsten usw.),
- Personen nicht durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden können.

9. Persönliche Schutzausrüstungen

Auf Bau- und Montagestellen müssen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzhelme und Sicherheitsschuhe getragen werden.

10. Versorgungsleitungen / Brandschutzanlagen

Bei Erdarbeiten sowie Arbeiten in der Nähe von oder an Versorgungsleitungen und Brandschutzanlagen muß vor Arbeitsaufnahme eine Absprache mit dem Koordinator und den zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

11. Elektrische Anlagen

Eingriffe in bestehende oder im Bau befindliche elektrische Anlagen, welche nicht mit dem Koordinator abgesprochen wurden, sind verboten. Treten Mängel oder Gefahren auf, ist die Instandhaltungs-Abteilung direkt oder über die Pforte zu informieren (siehe Seite 7).

12. Vorbeugender Brandschutz

Arbeiten mit offenem Feuer, wie z.B. Schweißen, Löten, Brennschneiden, dürfen erst nach **schriftlicher Genehmigung** (siehe **Erlaubnisschein**, Seite 9) durchgeführt werden.

Nicht brennbare Abdeckmaterialien zur Ausführung solcher Arbeiten sind von der Fremdfirma selbst zu stellen. Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung und Absprache mit der Abteilung Arbeitssicherheit durchgeführt werden.

13. Gefährliche gesundheitsschädliche Stoffe

Vor Verwendung und Umgang mit gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen ist die Zustimmung der Fachabteilung sowie der Arbeitssicherheit einzuholen. Vor der Zustimmung dürfen die Stoffe nicht auf das Werkgelände gebracht und gelagert werden. Die Entsorgung der Leerbehälter und Restbestände muß vom Auftragnehmer sichergestellt sein.

14. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen wegen des Besitznachweises auffällig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Der Werkschutz ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen. Dies gilt vorwiegend bei der Ausfahrt der Fahrzeuge.

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern. Die Alfred Kärcher GmbH & CO KG haftet nicht für Eigentumsverluste

15. Unfälle, Erste Hilfe, Feuer, Umweltgefahren

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich die Fremdfirmenangehörigen über den Standort von Telefon, weiteren Meldeeinrichtungen sowie Feuerlöscher und Rettungseinrichtungen zu informieren. Bei akuten Gefahren ist sofort die **Notruf-Nummer** (siehe Seite 7 wichtige Rufnummern) zu verständigen. (Angaben über Ort und Art des Unfalls und über die Anzahl der Verletzten machen).

II . Umweltschutz

1. Grundregel

Bei allen Arbeiten auf oder um das KÄRCHER-Gelände müssen schädliche Auswirkungen, (z.B. Abfall, Abwasser, Abluft, Lärm, Wasserverbrauch, Bodenverunreinigungen usw.) auf die Umwelt, soweit möglich, vermieden werden.

2. Umweltgefährdende Stoffe

Bei der Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Öl, Benzin, Diesel, Farben, Lacke, Lösungsmittel usw.) müssen ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft getroffen werden. Die Verwendung von halogenhaltigen Stoffen ist verboten. Gesetzliche Verbote für bestimmte umweltgefährdende Stoffe, z.B. Asbest, FCKW, PCB sind strikt zu beachten.

3. Boden, Grundwasser und Kanalisation

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind zu vermeiden, z.B. durch Schutzwannen, Abdecken des Bodens, Auffangen von Abwässern. Beim Umfüllen oder Betanken müssen Tropfverluste vermieden werden. In die Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vor Beginn der Arbeiten müssen in ausreichendem Maße Umweltschutzmittel bereitgestellt werden (z.B. Ölbindemittel, Kanaleinlaufabdeckungen usw.).

4. Abluft, Geruch und Lärm

Verunreinigungen der Luft/Atmosphäre, Gerüche und Lärm sind, soweit möglich, zu vermeiden (kein unnötiges Laufenlassen von Motoren, Gefäße nicht offen stehen lassen usw.).

5. Abfall

Abfälle sind soweit möglich zu vermeiden. Restbestände, wie leere Kanister und Dosen und sonstiges Verpackungsmaterial müssen wieder mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Wenn in Ausnahmefällen KÄRCHER-Abfallcontainer benutzt werden dürfen, so ist vorher die Genehmigung einzuholen.

6. Ressourcenschonung

Der Verbrauch an Energie und Wasser ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unnötiger Materialverbrauch ist zu vermeiden.

7. Ausnahmen

Wenn in Ausnahmefällen von den genannten Punkten abgewichen werden muß, ist vorher mit dem Umweltbeauftragten Rücksprache zu halten (Kontaktaufnahme über Pforte oder Werksleitung).

III. Vorschriften für den Datenschutz

Die folgenden Datenschutzvorschriften sind von Firmen zu beachten, denen personenbezogene Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Kenntnis gelangen.

1. Die Fremdfirma gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
2. Die Fremdfirma ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Weisungen der Fa. Kärcher zu verarbeiten. Ist die Fremdfirma der Auffassung, daß eine Weisung der Fa. Kärcher gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat sie die Fa. Kärcher unverzüglich darauf hinzuweisen.
3. Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.
4. Die Fremdfirma verpflichtet sich, die in § 9 BDSG bzw. in der Anlage zu diesem Gesetz geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffen.
5. Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Fa. Kärcher werden Überwachungsrechte gemäß § 37, Abs. 1 BDSG eingeräumt.
6. Die Fremdfirma hat bei Beauftragung von Subunternehmern die vertraglichen Vereinbarungen so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechen.
7. Die Fremdfirma hat bei Störungen des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderer Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten die Fa. Kärcher unverzüglich schriftlich zu informieren.

IV. Wichtige Rufnummern / Anschriften der Kärcher-Werke

| | |
|--|--|
| Alfred-Kärcher GmbH & Co. KG Alfred-Kärcher-Str. 28-40 71364 Winnenden Tel.: 07195/14-0 Fax.: 07195/14-2212 | Notruf: 2666 Pforte: 2213 Werkleitung: 2546 Arbeitssicherheit: 2251 Umweltschutz: 2804 Instandhaltung: 2246 |
| Alfred-Kärcher GmbH & Co. KG Schloßstr. 1 74423 Obersontheim Tel.: 07973/692-0 Fax.: 07973/692-6422 | Notruf: 6666 Pforte: 6066 Werkleitung: 6417 Arbeitssicherheit: 6469 Umweltschutz: 6457 Instandhaltung: 6419 |
| Alfred-Kärcher GmbH & Co. KG Logistik-Zentrum Irene-Kärcher-Str. 2-8 74423 Obersontheim Tel.: 07973/692-1 Fax.: 07973/692-6255 | Notruf: 6666 Pforte: 6066 Werkleitung: 6200 Arbeitssicherheit: 6376 Umweltschutz: 6200 Instandhaltung: 6266 |
| Alfred Kärcher GmbH & Co. KG Ellwanger Str. 15 74424 Bühlertann Tel. 07973/6910 Fax. 07973/691-6158 | Notruf: 6666 Pforte: 6127 Werkleitung: 6113 Arbeitssicherheit: 6153 Umweltschutz: 6153 Instandhaltung: 6184 |
| Alfred Kärcher GmbH & Co. KG Gewerbegebiet 2 97953 Königheim-Gissigheim Tel. 09340/72-0 Fax. 09340/72-20 | Notruf: 66 Pforte: ./. Werkleitung: 11 Arbeitssicherheit: 21 Umweltschutz: 15 Instandhaltung: 15 |
| Alfred Kärcher GmbH & Co. KG Industriestr. 5 75428 Illingen Tel. 07042/284-0 Fax. 07042/284-616 | Notruf: 666 Pforte: 655 Werkleitung: 600 Arbeitssicherheit: 554 Umweltschutz: 554 Instandhaltung: 760 |
| Alfred Kärcher GmbH & Co. KG Produktions-Logistik-Zentrum Eberhard-Herzog-Strasse 12-20 74423 Obersontheim Tel. 07973/692-0 Fax. 07973/692-6507 | Notruf: 6566 Pforte: 6565 Werkleitung: 6113 Arbeitssicherheit: 6153 Umweltschutz: 6153 Instandhaltung: 6516 |

V. Verhaltensregeln für externe Handwerker

Ansprechpartner Fa. Kärcher:

Tel.Nr.:

1. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Handwerker oder die ausführende Firma sich beim Ansprechpartner angemeldet hat. Einen provisorischen Werksausweis erhalten die Mitarbeiter der Fremdfirmen an der Pforte bzw. bei der Werkleitung.
2. Das Arbeiten nach 16 Uhr ist nicht gestattet. Ausnahmen sind möglich. Hier muß jedoch die Genehmigung des Koordinators vorliegen und die Pforte informiert werden.

Arbeit bis Uhr / Unterschrift Ansprechpartner:

Herr/Frau

3. Alle **Schweißarbeiten** müssen vor Beginn entsprechend vorbereitet und gemeldet werden:
 - **Erlaubnisschein (siehe Seite 9) ausfüllen und abgeben.**
 - Feuerlöscher bereitstellen.
 - Alle brennbaren Materialien müssen entfernt werden.
4. Beim Verlassen der Baustelle muß der Ansprechpartner informiert werden.
5. Der Arbeitsnachweis wird ausschließlich vom Koordinator abgezeichnet.
6. Die zur Ausführung der Arbeiten beauftragten Firmen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Handwerker ausreichend Werkzeug und Materialien mitführen.
Die Firma verläßt die Baustelle besenrein und nimmt den entstandenen Abfall mit.
7. Nach Beendigung der Arbeiten werden die Werksausweise im Büro der Werkleitung / Pforte abgegeben.
8. Die beauftragte Firma verpflichtet sich, für alle Schäden, welche durch ihre Mitarbeiter entstanden sind, aufzukommen.
9. **Wettbewerbsgeräte dürfen bei der Fa. Kärcher nicht verwendet werden.**

ERLAUBNISSCHEIN

für Schweiß-, Schneid-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

| | | | | |
|---|---|---|---|------------------------------|
| 1 | Arbeitsort | Gebäude | Stockwerk | Abt. |
| 2 | ausführende Firma | _____ | | |
| 3 | Art der Arbeiten | <input type="radio"/> Schweißen <input type="radio"/> Trennschleifen | <input type="radio"/> Schneiden <input type="radio"/> Auftauen | <input type="radio"/> Löten |
| 4 | Auftrag | _____ | | |
| 5 | Sicherheits- vorkehrungen vor Arbeitsbeginn | <ul style="list-style-type: none"> - Brennbare Gegenstände entfernen - Gegenstände abdecken - Öffnungen, Fugen abdichten - Verkleidungen, Isolierungen entfernen - Bereitstellen von Löschmitteln - Bei Behältern und Rohrleitungen Inhalt prüfen | | |
| 6 | ALARMIERUNG | Standort des Nächstliegenden Telefons _____ NOTRUF : _____ | | |
| 7 | Löschmittel | <input type="radio"/> Wasser | <input type="radio"/> CO2 | <input type="radio"/> Pulver |
| 8 | Erlaubnis | Die oben aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A 1 und BGV D1), sowie die Sicherheitsvorschriften der Fa. Kärcher sind zu beachten. | | |
| | von _____ bis _____ | _____ | _____ | _____ |
| | Datum | Unterschrift Auftraggeber | Unterschrift ausführende Firma | |
| 9 | Kontrolle Pforte 1 / Werkschutz | Datum | Uhrzeit | Kurzzeichen |
| | | _____ | _____ | _____ |
| | | _____ | _____ | _____ |
| | | _____ | _____ | _____ |
| | | _____ | _____ | _____ |
| | Laufweg Σ | Aussteller Σ | Werkschutz - Pforte 1 | |